

Allgemeine Geschäfts-, Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

(Muh-Kuh-Verlag wird künftig Lieferer genannt)

1. Allgemein

Für sämtliche mit dem Lieferer geschlossenen Vertragsverhältnisse gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Durch die Auftragserteilung bzw. die Annahme der Lieferung erkennt der Besteller diese Bedingungen als verbindlich an. Die Anwendbarkeit abweichender Geschäftsbedingungen des Bestellers ist grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, dass der Lieferer diese schriftlich anerkennt.

Angebote sind bezüglich Preis, Menge, Lieferzeit und Liefermöglichkeiten stets freibleibend und unverbindlich. Ein erteilter Auftrag ist für den Besteller verbindlich und unwiderruflich.

2. Zustandekommen des Vertrages

Die Bestellung ist ein bindendes Angebot. Der Lieferer kann dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung der Auftragsbestätigung oder durch die Zusendung der bestellten Ware innerhalb von vier Wochen annehmen. Maßgebend für die Berechnung der Frist ist für die Auftragsbestätigung der Zugang derselbigen, bei dem Versand der Ware der Absendetag.

3. Lieferung, Transport, Verpackung

Die Angabe der Lieferzeit ist grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, es wird zwischen den Vertragsparteien etwas anderes schriftlich vereinbart. Zumutbare Teillieferungen sind zulässig. Der Ausfall einer Lieferung berechtigt den Besteller nicht zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, es sei denn, dass den Lieferer ein Verschulden daran trifft. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Geltendmachung von Schadensersatz ausgeschlossen.

Für den Versand werden dem Vertragspartner die entstandenen Versandkosten berechnet:

Der Versand erfolgt auf Gefahr des Vertragspartners. Dieser trägt die Gefahr auch dann, wenn aufgrund gesonderter Vereinbarungen die Kosten des Versandes vom Lieferer übernommen werden. Der Lieferer behält sich das Recht vor, die Art des Versandweges auszuwählen.

4. Sachmängelhaftung, Rückabwicklung

Der Besteller hat die angelieferte Ware unverzüglich nach ihrem Empfang zu untersuchen. Stellt er dabei Schäden fest, ist er verpflichtet, dem Lieferer unverzüglich Anzeige hiervon zu machen. Unterlässt der Besteller diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt.

Soweit es sich um einen versteckten Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war, muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden. Anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

Mängel an Teilen der Lieferung können dann nicht Beanstandung der gesamten Lieferung führen, wenn die Teillieferung für den Besteller verwendbar ist.

Liegt ein von dem Lieferer zu vertretender Mangel vor, so ist dieser nach seiner Wahl berechtigt, den Mangel zu beseitigen oder Ersatzlieferung zu leisten. Der Käufer ist ohne Zustimmung des Lieferers so lange nicht zu einer Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, als eine Ersatzlieferung möglich und vertretbar ist.

Schlägt die Mängelbeseitigung fehl oder ist der Lieferer zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, so ist der Besteller dann zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Herabsetzung des Kaufpreises berechtigt, wenn der Lieferer die Gründe dafür zu vertreten hat. Darüber hinaus gehendes Ansprüche des Bestellers, insbesondere Schadensersatzansprüche einschließlich entgangenen Gewinns oder wegen sonstiger Vermögensschäden des Bestellers, werden ausgeschlossen, soweit die Schadensursache nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruht, oder der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf eine Garantieübernahme des Lieferers zurückgehen.

Allgemein üblich und technisch bedingte Abweichungen an den Maßen, der Farbe und der Form stellen keine Mängel dar und berechtigen den Besteller insofern nicht, Sachmängel oder Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

Rücksendungen dürfen nur nach vorheriger Einverständniserklärung des Lieferers erfolgen. Das betrifft auch solche Ware, für die ein Rückgaberecht ausdrücklich vereinbart worden ist.

5. Rechnungs- und Zahlungsbedingungen

Alle Preise sind freibleibend, die Fakturierung erfolgt zu den am Liedertag gültigen Preisen zuzüglich der an diesem Tag gültigen Mehrwertsteuer. Die Preise gelten ab Sitz des Lieferers ohne Versand-, Verpackung- und Versicherungskosten.

Rechnungen sind innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist fällig. Diese beträgt in der Regel 14 Tage nach Rechnungserhalt. Entscheidend für den Fristablauf ist dabei der Eingang der Zahlung beim Lieferer. Dieses gilt auch bei Waren für die ein Umtausch vereinbart worden ist.

Bei Barzahlung hat der Besteller eine schriftliche Bestätigung des Lieferers zu verlangen, dass der Lieferer die Zahlung erhalten hat. Bankeinzug ist nur in Ausnahmefällen möglich.

Ist für die gelieferte Ware ein Umtauschrecht des Bestellers vereinbart worden, wird diese bei der nächsten fällig gewordenen, offenen Rechnungen als Gutschriften verrechnet. Liegen noch offene Rechnungen mit nicht eingehaltenen Zahlungszielen vor, erfolgt die Auszahlung von den Gutschriften erst nach deren Bezahlung, auch wenn diese strittig sind.

Ist bei einem dem Lieferer durch den Besteller erteilten Bankeinzug eine ordnungsgemäße Abbuchung nicht möglich, so trägt der Besteller alle hieraus entstandenen Kosten des Lieferers, wenn dieser die Unmöglichkeit der Abbuchung zu vertreten hat. Die eventuellen Rabatte entfallen, wenn durch Verschulden des Bestellers zeitliche Verzögerungen bei den Bankeinzügen eintreten, durch die der Lieferer nicht innerhalb der vereinbarten Frist über die Rechnungsbeträge verfügen kann.

Sind Teilzahlungen vereinbart, so werden alle Forderungen ohne Rücksicht auf die Fälligkeit aus diesen Vereinbarungen sofort fällig, wenn der Besteller mit zwei aufeinanderfolgenden Raten ganz oder teilweise in Verzug gerät. Das gleiche gilt, wenn über das Vermögen des Käufers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.

Ein mögliches Zurückbehaltensrecht steht dem Besteller nur aus dem jeweils unmittelbar getroffenen Vertragsverhältnis zu. Die Zurückbehaltung von darüber hinausgehenden Leistungen bleibt ausgeschlossen.

Ein Aufrechnungsrecht steht dem Besteller nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten oder vom Lieferer anerkannten Forderungen zu.

Der Lieferer weißt alle Besteller darauf hin, dass bei Zahlungsverzug nur einmal gemahnt wird bevor die Angelegenheit einem Anwalt oder einem Inkassobüro übergeben wird.

6. Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Waren bleiben bis zu vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen dem Lieferer und dem Besteller Eigentum des Lieferers. Die Einstellungen einzelner Forderungen in eine laufende sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht.

Der Besteller ist berechtigt, die Waren bereits vor der vollständigen Bezahlung im ordentlichen Geschäftsgang an Dritte weiterzuveräußern. Es ist ihm jedoch nicht gestattet, die Ware zu verpfänden oder als Sicherheit zu übertragen. Die Weiterveräußerung unbezahlter Waren kann vom Lieferer aus berechtigtem Grund, insbesondere Zahlungsverzug, untersagt werden. Die Weiterveräußerung ist ausgeschlossen, wenn Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde oder Zahlungseinstellungen vorliegen.

Bei Pfändung oder bei sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller den Lieferer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit dieser Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht der Lage ist, die gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten der Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den dem Lieferer entstandenen Ausfall.

7. Verwendung

Der Besteller verpflichtet sich, Produkte des Lieferers ausschließlich an private und gewerbliche Endverbraucher zu liefern. Die Veräußerung an gewerbliche Wiederverkäufer der Groß- und Einzelhandelsstufe sowie der Export sind ausdrücklich ausgeschlossen. Sofern der Eigentumsvorbehalt durch die Weiterveräußerung erlischt, tritt an die Stelle der verkauften Ware die daraus entstandene Forderung. Diese ist im Rahmen der Vorausabtretung begrenzt auf den Schlusssaldo.

8. Verkaufshilfen

Der Besteller erhält leihweise Verkaufshilfen. Sie bleiben Eigentum des Lieferers und sind nach Ablauf der Geschäftsbeziehungen zurück zu geben. Der Käufer ist zu einem sorgsamem Umgang mit den Verkaufshilfen verpflichtet.

Schäden müssen dem Lieferer umgehend gemeldet werden. Hat der Besteller die Schäden an diesen Verkaufshilfen zu vertreten, ist er zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Sonthofen, Gerichtsstand ist das Amtsgericht Sonthofen

10. Salvatorische Klausel

Sollte einzelne Punkte unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Wenn möglich, tritt anstelle einer unwirksamen Regelung eine solche, die unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interesse dem wirtschaftlichen Zweck dient und der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und wirksam ist. Anderenfalls richtet sich der Inhalt der Regelungen nach den gesetzlichen Vorschriften. Die vorstehenden Bedingungen gelten für Deutschland, Österreich und die Schweiz.